



TOP 06

Bericht des Geschäftsführenden Ausschuss

in der Sitzung der 16. Landessynode am 26. November 2020

Verehrte Präsidentin,
hohe Synode,

der Geschäftsführende Ausschuss hat seit meinem letzten Bericht im Sommer 2020 zweimal getagt.

1. Schon während der Tagung der Sommersynode wurde es notwendig, dass die Präsidentin den Geschäftsführende Ausschuss zu einer Sitzung einberief.

Diese fand am 3. Juli 2020 statt und wurde notwendig, da mit der Ablehnung des Antrags Nr. 44/20: Änderung der Geschäftsordnung zum 2. Juli 2020 aus dem Rechtsausschuss zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode auch die Weiterführung von audiovisuellen Sitzungen abgelehnt worden war und damit keine audiovisuellen Sitzungen möglich waren. Antrag Nr. 44/20 hatte unterschiedliche Änderungen der Geschäftsordnung zum Inhalt, deren Inhalt aus mehreren Anträgen resultierte.

Sie erinnern sich, dass in den Beratungen zu Antrag Nr. 44/20 während der Sommertagung verschiedene zu klärende Fragestellungen bezüglich audiovisueller Sitzungen und Tagungen genannt wurden. Dazu kamen eine ganze Reihe Änderungsanträge zu weiteren Inhalten zu diesem vom Rechtsausschuss eingebrachten Antrag Nr. 44/20.

Für die weiteren Ausschusssitzungen und Plenartagungen musste nach der Ablehnung diesen Inhalts eine Regelung gefunden werden, wie die Landessynode mit ihren Geschäftsausschüssen unter den Regeln der Corona Pandemie arbeitsfähig bleibt.

Der Geschäftsführende Ausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2020 beschlossen am 3. Juli 2020 Antrag Nr. 55/20 einzubringen, zur Änderung der Geschäftsordnung § 6 Absatz 3 und § 28 Absatz 5 und Einfügung Absatz 6.

Inhalt des Antrages war es, Sitzungen audiovisuell zu ermöglichen, wenngleich die Regel, der persönlichen Anwesenheit, bestehen bleibt. Neben dem schriftlichen Verfahren können Abstimmungen auf elektronischem oder fernmündlichem Weg durchgeführt werden. Geheime Abstimmungen sind nicht möglich.

Dieser Antrag wurde durch die Synode beschlossen und gilt bis 1. August 2021.

Damit konnte die generelle Arbeitsfähigkeit von Ausschüssen und der Synode selbst gewährleistet werden, welche oberste Priorität nach Ansicht des Geschäftsführenden Ausschusses hatte. In der Sitzung wurde der Rechtsausschuss beauftragt Kriterien für audiovisuelle Sitzungen zu erarbeiten.

2. Der Geschäftsführenden Ausschuss tagte regulär am 19. Oktober 2020 und nahm in dieser Sitzung den Schlussbericht des Rechnungsprüfamtes zur Haushalts-, Kassen und Rechnungsführung der Landeskirche für das Jahr 2017 entgegen.

Die Prüfung erfolgt gemäß § 27 Satz 2 der Kirchenverfassung in der Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses. Der Geschäftsführende Ausschuss wiederum hat die Landessynode zu informieren. Das Verfahren sieht vor, dass die Prüfergruppe von der Präsidentin beauftragt dem Finanzausschuss über die Auswertung berichtet. Der Finanzausschuss schlägt dann dem Geschäftsführenden Ausschuss einen Beschlussvorschlag nach § 84 Haushaltsordnung zur Entlastung vor.

Herr Kruck der Leiter des Rechnungsprüfamt (RPA) berichtete, dass die wesentlichen Prüfungen Haushalt und Bilanzen 2017, Tagungsstätten der Landeskirche, Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST), Landeskirchenstiftung und weitere waren.

Das RPA ist auch für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zuständig, so wurden im Prüfzeitraum über 300 Einzelprüfungen durchgeführt, davon 6 bei der Landeskirche im engeren Sinne.

Der Prüfbericht für das Rechnungsjahr 2017 wurde bereits am 27. November 2019 der damaligen Präsidentin Schneider vorgelegt. Herr Kruck erläuterte den Prüfbericht für die Jahresrechnung 2017 und berichtete zudem, dass der Prüfbericht für das Haushaltsjahr 2018 bereits abgeschlossen ist und noch im November der Präsidentin übergeben werden kann. Der Prüfbericht für das Haushaltsjahr 2019 wurde direkt nach dem Rechnungsabschluss im Juni 2020 begonnen.

Für die Prüfergruppe, die aus den Synodalen Ulrike Bauer, Jörg Schaal und Eckart Schultz-Berg besteht, berichtete der Vorsitzende Rainer Klotz. Er führte aus, dass einige Feststellungen des Prüfberichts nachvollziehbar sind, wie die nicht erfolgte zeitnahe Opferweiterleitung aus den Kirchenbezirken. Der Prüfergruppe wurde versichert, dass dies im Jahr 2020 behoben wird.

Der Finanzausschusses, welcher in seinen Sitzungen am 27. Juli 2020 und am 1. Oktober 2020 über den Rechnungsabschluss beraten hat, empfiehlt mit einem einstimmigen Beschluss ebenfalls die Entlastung.

Nach eingehender Beratung wird im Geschäftsführende Ausschuss der einstimmige Beschluss gefasst, dem Evangelischen Oberkirchenrat für seine Haushalts- und Wirtschaftsführung für die Jahresrechnung 2017 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Entlastung zu erteilen.

Es schloss sich der Dank der Präsidentin alle Beteiligten für die gute Zusammenarbeit und die erteilten Erläuterungen an.